

Satzung „Radeln ohne Alter Eckernförde“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Radeln ohne Alter Eckernförde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er wird Mitglied des Dachverbands Radeln ohne Alter Deutschland e.V. mit Sitz in Bonn.
3. Der Sitz des Vereins ist Eckernförde.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Hilfe für alte Menschen und Menschen mit Behinderung.
3. Der Satzungszweck wird durch die Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Menschen mit eingeschränkter Mobilität verwirklicht, indem insbesondere für diesen Personenkreis alltagsnahe Ausflüge organisiert und durchgeführt werden. Dazu kann der Verein geeignete Fahrräder beschaffen oder beschaffen lassen und betreiben. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer mit eingeschränkter Mobilität im Interesse der Allgemeinheit.
4. Der Verein kann andere gemeinnützige Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Konzept „Radeln ohne Alter“ umsetzen wollen, beraten und ihnen technisch organisatorische Unterstützung bieten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung von Fördermitgliedschaften beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB-Vorstand.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b. Wahl der Kassenprüfer/innen,
- c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- h. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 2. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet war.
- 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich

vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte gewählt.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Besonderer Vertreter

Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer/innen prüfen den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und die dem zugrundeliegende tatsächliche Kassen- und Geschäftsführung und berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

Geändert, beraten und beschlossen zu Eckernförde 20.03.2025